

Bundessozialgericht

- 7 RAr 68/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

.....  
g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Mai 1981  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. Oktober 1977 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten über die Frage, welches Entgelt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes (Alg) des Klägers ab 21. November 1975 nach Art 68 Abs 1 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vom 14. Juni 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr L 149 vom 5. Juli 1971 - EWGV 1408/71 -) zugrunde zu legen ist.

Der Kläger, der deutscher Staatsangehöriger ist, war bis zum 10. Oktober 1974 in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Während seiner Arbeitslosigkeit vom 11. Oktober bis 10. November 1974 bezog er Alg, dem ein Einheitslohn aus der letzten Beschäftigung in Höhe von 815,-- DM zugrunde lag.

Am 11. November 1974 nahm der Kläger als Grenzgänger eine Arbeit in Luxemburg auf. Nachdem er dort arbeitslos geworden war, bezog er vom deutschen Arbeitsamt bis zum 12. Januar 1975 Alg, das auf der Grundlage des von ihm in seinem letzten Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Arbeitsentgelts (Einheitslohn 815,-- DM) berechnet wurde. Das Alg betrug ab 1. Januar 1975 319,80 DM wöchentlich. Ab 13. Januar 1975 war der Kläger wieder in Luxemburg beschäftigt. Nachdem er am 3. August 1975 erneut arbeitslos geworden war, erhielt er ein Alg in Höhe von wöchentlich 199,20 DM, das gem Art 68 Abs 1 Satz 2 EWGV 1408/71 auf der Grundlage eines am Wohnort des Klägers für eine vergleichbare Beschäftigung üblichen Entgelts (Einheitslohn von 395,-- DM) berechnet war.



- 3 -

Im Anschluß an eine weitere Beschäftigung in Luxemburg vom 20. August bis 20. November 1975 wurde er erneut arbeitslos. Vom 21. November 1975 an wurde dem Kläger Alg in derselben Höhe wie zuvor gewährt (Bescheid vom 5. Dezember 1975). Der Arbeitgeber hatte in der Arbeitsbescheinigung vom 26. November 1975 angegeben, im letzten Lohnabrechnungszeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1975 habe der Kläger in 21 Arbeitstagen bei 168 Arbeitsstunden ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 44.124 LFR bezogen; im Tarifvertrag sei eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vorgesehen.

Widerspruch und Klage, mit denen der Kläger ab 21. November 1975 ein Alg in Höhe von 319,80 DM wöchentlich geltend gemacht hatte, hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 22. April 1976; Urteil des Sozialgerichts -SG- für das Saarland vom 17. Februar 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, das Alg des Klägers nach der zuletzt im Bundesgebiet verrichteten Tätigkeit zu berechnen (Urteil vom 26. Oktober 1977) und hierzu im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung sei ungeachtet des § 147 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach § 150 Nr 2 SGG zulässig, weil ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG begründet gerügt worden sei; das SG habe sich mit der vom Kläger behaupteten Erklärung eines Beschäftigten des Arbeitsamtes, ihm werde im Falle der Arbeitslosigkeit als Grenzgänger kein geringeres Alg als das bisherige gezahlt, nicht auseinandergesetzt. Außerdem liege ein Verstoß gegen § 103 SGG vor. In der Sache stützte das LSG seine Entscheidung auf Art 68 Abs 1 Satz 1 der EWGV 1408/71, wonach die für die Berechnung der Leistungen nach dieser Bestimmung maßgebliche "letzte Beschäftigung" die letzte Beschäftigung des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland sei.

Die Beklagte hat mit der Revision eine Verletzung des Art 68 der EWGV 1408/71 iVm Art 81 der EWGV 574/72 gerügt und die Auffassung vertreten, das Alg sei nach Art 68 Abs 1 Satz 2 der EWGV 1408/71 zu berechnen, also auf der Grundlage des



- 4 -

Entgelts, das am Wohnort des Klägers für eine vergleichbare Beschäftigung üblich sei.

Der erkennende Senat hat mit Beschluß vom 15. Februar 1979 den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zur Vorabentscheidung über die Auslegung des Art 68 Abs 1 Satz 1 und 2 der EWGV 1408/71 angerufen. Dieser hat mit Urteil vom 28. Februar 1980 (67/79) für Recht erkannt:

"Artikel 68 Abs 1 der Verordnung Nr. 1408/71 ist im Lichte des Artikel 51 EWG-Vertrag und der von ihm verfolgten Ziele dahin auszulegen, daß im Falle eines Grenzgängers im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b dieser Verordnung, der vollarbeitslos ist, der zuständige Träger des Wohnsitzmitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts zugrunde zu legen ist, diese Leistungen unter Berücksichtigung des Entgelts zu berechnen hat, das der Arbeitnehmer während der letzten Beschäftigung in dem Mitgliedstaat erhalten hat, in dem er unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beschäftigt war".

Die Beklagte hält trotz der vorgenannten Entscheidung an ihrem bisherigen Rechtsstandpunkt fest und begehrt die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie Zurückverweisung der Berufung in vollem Umfange, hilfsweise in dem Umfange, in dem der Kläger Alg nach einem höheren Bemessungsentgelt begehrt, als es sich nach dem am 26. Oktober 1977 geltenden Wechselkurs errechnet. Zur Begründung des Hilfsantrages trägt sie vor: Wenn der Entscheidung des EuGH gefolgt werde, wonach der Bemessung des Alg das Arbeitsentgelt aus der letzten Beschäftigung des Klägers in Luxemburg zugrunde zu legen sei, fehle es an der Möglichkeit einer unmittelbaren Umsetzung dieses Urteils; denn das letzte Entgelt des Klägers sei in Luxemburgischen Francs (LFR) angegeben. Art 107 EWGV 574/72 enthalte in seinem Absatz 1 keine Handhabe für eine Umrechnung, da er Art 68 Abs 1 der EWGV 1408/71 nicht einbeziehe. Ebensowenig sei eine Umrechnung nach Art 107 Abs 6 EWGV 574/72 möglich, da diese Vorschrift nur auf die Umrechnung bei Leistungszahlungen und bei Erstattungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

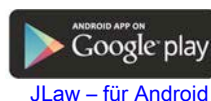


[JLaw – für iOS](#)

abstelle. Es bedürfe daher noch einer Klärung, von welchem Tages-Wechselkurs bei der notwendigen Umrechnung des Arbeitsentgelts auszugehen sei. Im Hinblick auf den im Jahre 1980 eingetretenen Trendwechsel in der Paritätsentwicklung der Deutschen Mark zu anderen Währungen scheine es geboten, als Stichtag für die Umrechnung generell den Tag zugrunde zu legen, an dem für den Arbeitslosen letztmals die Möglichkeit zu tatsächlichem Vorbringen bestanden habe. Dieser Stichtag sei bei einer abschließenden Feststellung im Verwaltungsverfahren der Zeitpunkt der Bewilligung, bei Feststellung im gerichtlichen Verfahren der Tag der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz. Im vorliegenden Falle komme daher als Stichtag der Tag der mündlichen Verhandlung vor dem LSG in Betracht.

Die Beklagte beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. Oktober 1977 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 17. Februar 1977 zurückzuweisen,
2. hilfsweise,  
die Berufung zurückzuweisen, soweit der Kläger Arbeitslosengeld nach einem höheren Bemessungsentgelt begehrt, als es sich nach dem für den Tag der mündlichen Verhandlung beim Landessozialgericht (26. Oktober 1977) maßgeblichen Wechselkurs errechnet,
3. weiterhin hilfsweise,  
den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.



- 6 -

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das dem Kläger bewilligte Arbeitslosengeld nach dem während der jeweils letzten Beschäftigung in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelt berechnet wird, wobei hinsichtlich der Umrechnung der Wechselkurs zugrundegelegt wird, der am Tag des Zuflusses des Bemessungsentgelts, hilfsweise am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses, für den Arbeitsentgelt bezogen wurde, gegolten hat.

Zur Begründung trägt er vor, es sollte der Wechselkurs zur Umrechnung des in fremdländischer Währung erzielten Bemessungsentgelts maßgeblich sein, der dem Lohnersatzcharakter des daraus zu errechnenden Alg am besten gerecht werde. Dies sei der Tag des Zuflusses des Bemessungsentgelts, evtl der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses, für den Arbeitsentgelt bezogen worden sei. Der von der Beklagten begünstigte Stichtag sei ungeeignet, da er die erforderliche zeitliche Nähe zum tatsächlich erzielten Entgelt, das Grundlage der Lebensführung des Grenzgängers und seiner Familie gewesen sei, vermissen lasse.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

## II

Die Revision der Beklagten ist mit der Maßgabe begründet, daß das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten als zulässig angesehen. Ungeachtet der Berufungsausschließungsgründe der §§ 144 Abs 1 Nr 2, 147 SGG ist die Berufung, deren Zulässigkeit das Revisionsgericht bei einer zugelassenen Revision als eine von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzung zu prüfen hat (vgl für viele BSG SozR 1500 § 150 Nr 11 und Nr 18 mwN), nach § 150 Nr 2 SGG zulässig, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens gerügt hat, der auch vorliegt. Das sozialgerichtliche Urteil enthält in den Entscheidungsgründen keine Ausführungen zu der Behauptung des Klägers, ihm sei durch einen Bediensteten der Beklagten vor Arbeitsaufnahme in Luxemburg versichert worden, daß ihm im Falle der Arbeitslosigkeit kein geringeres Alg gewährt werde als das bisher - auf der Grundlage des letzten Arbeitsentgelts im Inland - gewährte. Das SG hat offensichtlich dieser Behauptung des Klägers selbst Bedeutung beigemessen, indem es sie im Tatbestand des Urteils ausdrücklich erwähnt hat. Da die Gründe des Urteils nicht erkennen lassen, daß sich das Gericht mit diesem Vorbringen befaßt hat, liegt ein Verstoß gegen §§ 128 Abs 1, 136 Abs 1 Nr 6 SGG vor, der die Zulässigkeit der Berufung begründet.

Zutreffend hat das LSG ferner erkannt, daß sich die Frage, welches Entgelt bei der Berechnung des Alg des Klägers für die hier allein streitige Zeit ab 21. November 1975 zugrunde zu legen ist, nach Art 68 Abs 1 der EWGV 1408/71 richtet. Nach dieser Bestimmung ist, wie der EuGH auf Ersuchen des Senats zur Vorabentscheidung über die Auslegung dieser Bestimmung mit Urteil vom 28. Februar 1980 entschieden hat, das Alg unter Berücksichtigung des Entgelts zu berechnen, das der Arbeitnehmer während der letzten Beschäftigung in dem Mitgliedstaat erhalten hat, in dem er unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beschäftigt war. Der Senat ist an diese Rechtsauffassung des EuGH, dem im Verhältnis zum Bundessozialgericht (BSG) nach Art 177 EWG-Vertrag die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung der Verordnungen des Rates zukommt, gebunden.

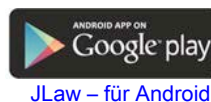


Unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit am 21. November 1975 war der Kläger nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG in Luxemburg beschäftigt, und zwar zuletzt vom 20. August bis 20. November 1975 bei der Firma M. (Fa.M.). Da es nach dem Urteil des EuGH ausschließlich auf das während dieses Beschäftigungsverhältnisses erzielte Entgelt ankommt, ist in Anwendung der Rechtsvorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), nach denen gem Art 71 Abs 1 Buchst a, ii EWGV 1408/71 das Alg zu gewähren ist, maßgeblich das Arbeitsentgelt iS von § 112 AFG, das im letzten, am Tage des Ausscheidens aus diesem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten, insgesamt 20 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeitraum erzielt ist. Hierbei kommt es - insoweit in Abweichung von § 112 Abs 3 AFG - nicht auf den letzten "vor der Entstehung" des Anspruchs abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum an; denn der EuGH hat bei der Bestimmung des nach Art 68 Abs 1 EWGV 1408/71 maßgeblichen letzten Entgelts bewußt nicht auf die letzte anwartschaftsbegründende Beschäftigung, sondern auf die letzte Beschäftigung unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit abgestellt. Nach der Arbeitsbescheinigung der Fa. M., auf die das LSG ausdrücklich Bezug genommen hat, ist letzter abgerechneter Lohnabrechnungszeitraum vor dem 21. November 1975 der Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1975, in dem der Kläger an 21 Arbeitstagen in 168 bezahlten Arbeitsstunden ein Bruttoarbeitsentgelt von 44.124 LFR erhalten hat; dies entspricht bei Zugrundelegung der angegebenen tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden einem Einheitslohn von 10.505,60 LFR (§ 112 Abs 2 AFG).

Dieser Betrag ist, wovon auch die Beteiligten ausgehen, bei einer Umrechnung in DM zweifelsfrei höher als der Einheitslohn von 395,-- DM, den bisher die Beklagte und ihr folgend das SG in seinem Urteil der Berechnung des Alg zugrunde gelegt haben. Deshalb ist das mit dem Hauptantrag verfolgte Begehren der Beklagten, das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers in vollem Umfange



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zurückzuweisen, offensichtlich unbegründet. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob Bedenken gegen die Zulässigkeit des Hauptantrags - hinsichtlich einer rechtsmißbräuchlichen Erweiterung des zunächst auf die Entscheidung des EuGH abgestellten Revisionsbegehrens - insoweit durchgreifen, als mit ihm offenbar nur bezweckt wird, die für den Hilfsantrag möglicherweise fehlende Beschwer zu begründen (vgl zur Durchbrechung des Vorrangs der Zulässigkeitsprüfung Gierth, DÖV 1980, 893, 898 mwN).

Über die für die Begründetheit des Hilfsantrags erhebliche Frage, ob dem Kläger bei Zugrundelegung des zuletzt in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelts (Einheitslohn von 10.505,60 LFR) weniger an Alg zusteht, als ihm mit Urteil des LSG unter Zugrundelegung des letzten im Bundesgebiet erzielten Arbeitsentgelts (Einheitslohn 815,-- DM) zugesprochen worden ist, kann der Senat nicht entscheiden. Insoweit fehlt es an der Feststellung, welcher Umrechnungskurs an dem für die Umrechnung maßgeblichen Stichtag gegolten hat und welches Bemessungsentgelt sich bei Zugrundelegung dieses Wechselkurses errechnet. Diese Feststellungen, die der Senat nicht selbst treffen kann, sind vom Berufungsgericht nachzuholen, so daß die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen war.

Bei seiner Entscheidung wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß maßgeblicher Zeitpunkt für die Umrechnung der 31. Oktober 1975 ist. Zwar ergibt sich dieser Stichtag nicht aus der für die Währungsumrechnung an sich maßgeblichen Bestimmung des Art 107 der Verordnung (EWG) Nr 574/72 des Rates vom 21. März 1972 für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr L 74 vom 27. März 1972 - EWGV 574/72 -). Wie die Beklagte selbst zutreffend ausführt, kann auf diese Bestimmung nicht zurückgegriffen werden, denn sie enthält in ihrem Absatz 1, der hier in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung durch die Verordnung Nr 2639/74 des Rates vom



15. Oktober 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr L 283 vom 19. Oktober 1974) anzuwenden ist, keine Handhabe für eine Umrechnung, da er Art 68 Abs 1 EWGV 1408/71 nicht in die dort vorgesehene Umrechnungsregelung für die Berechnung von Leistungen einbezieht. Ebensowenig ist aber auch eine Umrechnung nach Art 107 Abs 6 EWGV 574/72 möglich, da diese Vorschrift nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur auf die Umrechnung von Leistungszahlungen und Erstattungen von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat abstellt.

Jedoch ist der für die Umrechnung maßgebliche Stichtag im Lichte der Entscheidung des EuGH auf den Zeitpunkt zu bestimmen, der den letzten auf Arbeitseinkommen gegründeten Lebensstandard des Grenzgängers im Ausland widerspiegelt. Der EuGH trägt bei der Auslegung des Art 68 Abs 1 EWGV 1408/71 den Zielvorstellungen des die "Gemeinsamen Vorschriften" des die Arbeitslosigkeit betreffenden Kapitels 6 in Titel III der Verordnung Rechnung, wonach grundsätzlich das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit "zuletzt erzielte" Entgelt und eine möglichst zeitnahe Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe des Alg gewährleistet sein soll. Dieser Grundsatz wird im Lichte des Art 51 EWG-Vertrag und der von ihm verfolgten Ziele auf Grenzgänger im Sinne von Art 71 Abs 1 Buchst a, ii EWGV 1408/71 erstreckt, die ebenfalls Leistungen erhalten sollen, deren Höhe am Wertniveau des Entgelts orientiert ist, das sie während der letzten Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit im Ausland tatsächlich erhalten bzw erzielt haben. Da die nach Art 71 Abs 1 Buchst 1, ii EWGV 1408/71 für die Gewährung von Leistungen an Grenzgänger anzuwendenden deutschen Rechtsvorschriften bezüglich des für die Berechnung der Höhe des Alg maßgeblichen "zuletzt erzielten" Entgelts vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht auf den letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses oder den Tag des Zuflusses des letzten Arbeitsentgelts oder gar auf den Zeitpunkt der Beantragung oder Feststellung des Alg, sondern auf den letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum abstellen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(§ 112 Abs 3 AFG), erscheint es auch hinsichtlich der Umrechnung des in ausländischer Währung erzielten Entgelts sachgerecht, den letzten Tag dieses Zeitraumes - hier den 31. Oktober 1975 - als Stichtag für die Währungsumrechnung bestimmend sein zu lassen. Damit wird gewährleistet, daß der letzte auf Arbeitseinkommen gegründete Lebensstandard des Grenzgängers als der Maßstab für die Höhe des ihm zu gewährenden Alg gilt. Mit dem Abstellen auf das Lohnniveau des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums in § 112 Abs 3 AFG wird vom Gesetz einerseits das Ziel verfolgt - insoweit in Übereinstimmung mit den Zielvorstellungen der EWGV 1408/71 -, das Alg als Lohnersatzleistung an einem Lohnniveau auszurichten, das zeitnah festgestellt ist, dh unmittelbar vor Beginn der Leistung erreicht war, andererseits wird aber auch eine rasche und einfache Feststellung der Leistungshöhe bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis ermöglicht (vgl BSG SozR 4100 § 112 Nr 1 und Nr 5). Zu Gunsten des letztgenannten Gesichtspunktes hat es der Gesetzgeber für gerechtfertigt gehalten, solche Einkommenentwicklungen, zB auch Veränderungen des Kaufkraftwertes, zu vernachlässigen, die bei Beendigung des Lohnabrechnungszeitraumes noch nicht eingetreten waren. Werden Grenzgänger dieser Regelung entsprechend behandelt, wie es Art 71 Abs 1 Buchst a, ii EWGV 1408/71 vorsieht, ist es auch bezüglich der für die Berechnung ihres Alg nach dem AFG erforderlichen Umrechnung der ausländischen in die deutsche Währung sachgerecht, den Wechselkurs des Tages zugrunde zu legen, der am Ende des maßgeblichen Bemessungszeitraums gegolten hat.

Demgegenüber findet die Auffassung der Beklagten, wonach als Stichtag für die Umrechnung generell der Tag zugrunde zu legen sei, an dem für den Arbeitslosen letztmals die Möglichkeit zu tatsächlichem Vorbringen bestanden hat, keine rechtliche Grundlage. Dieser Stichtag, der bei einer abschließenden Feststellung im Verwaltungsverfahren der Zeitpunkt der Bewilligung des Alg, bei Feststellung im gerichtlichen Verfahren der Tag der letzten mündlichen Verhandlung in der



- 12 -

Tatsacheninstanz sein soll, ist, wie der Kläger zutreffend geltend macht, schon deshalb ungeeignet, weil er die erforderliche zeitliche Nähe zum tatsächlich erzielten Entgelt, das Grundlage der Lebensführung des Grenzgängers gewesen ist, vermissen läßt. Die von der Beklagten angeführten Billigkeitserwägungen, wonach der seit 1980 eingetretene Trendwechsel in der Paritätsentwicklung der Deutschen Mark zu anderen Währungen es geboten erscheinen lasse, den Stichtag für die Umrechnung auf einen möglichst späten Termin zu verlegen, vermögen schon angesichts der Ungewißheit und Veränderlichkeit der Trendentwicklung keinen allgemeinen Maßstab für eine sachgerechte, am letzten erzielten Entgelt orientierte Berechnung des Alg zu begründen, abgesehen davon, daß im Falle des Klägers der Stichtag des letzten mündlichen Vorbringens - 26. Oktober 1977 - von dem angeblichen Trendwechsel nicht betroffen wäre.

Bei seiner Entscheidung wird das LSG zu beachten haben, daß bei der Bemessung des Alg im Kalenderjahr 1975 Arbeitsentgelt nur bis zu einem Höchstbetrag von 655,-- DM berücksichtigt werden kann (AFG-Leistungsverordnung 1975 vom 2. Januar 1975, BGBl I 113), der für das Jahr 1976 auf 725,-- DM erhöht worden ist (AFG-Leistungsverordnung 1976 vom 2. Januar 1976, BGBl I 17).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Das angefochtene Urteil ist daher gem § 170 Abs 2 SGG aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS